

innovation is our business.

The logo for Business Upper Austria is enclosed in a circular graphic composed of several overlapping, thin white lines. The text 'business' is in a small, lowercase, sans-serif font at the top. 'upper' is in a large, lowercase, serif font in the middle. 'austria' is in a smaller, lowercase, sans-serif font at the bottom.

business  
upper  
austria

## **Leitfaden**

für die Teilnahme an Aktivitäten der  
Business Upper Austria – OÖ Wirtschafts-  
agentur GmbH zur Gewährleistung von  
Kartellrechts-Compliance

[www.biz-up.at](http://www.biz-up.at)

## Vorwort

Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH (kurz Business Upper Austria) ist die Standortagentur des Landes Oberösterreich. Mit ihrem Tätigkeitsportfolio bezweckt die Business Upper Austria insbesondere die Sicherung, Stärkung und Weiterentwicklung des Wirtschafts- und Arbeitsplatzstandorts Oberösterreich einschließlich der internationalen Positionierung dieses Wirtschafts- und Arbeitsplatzstandorts, die Schaffung und Weiterentwicklung von Infrastruktur für Investition, Innovation und Technologie in Oberösterreich und die Unterstützung von Innovations- und Technologietransfer. Die Business Upper Austria will dazu etwa tragfähige Innovationsnetzwerke und Plattformen für vorwettbewerbliche Zusammenarbeit, den Informationsaustausch zwischen den Unternehmen und der Technologiepolitik sowie das Abstimmen gemeinsamer Stellungnahmen der Mitglieder (gegenüber Öffentlichkeit, Technologiepolitik, anderen Plattformen etc.) fördern bzw. etablieren.

Für die Business Upper Austria ist die Einhaltung der geltenden Gesetze eine Selbstverständlichkeit und ein wesentlicher Bestandteil unternehmerischen Handelns. Die Anforderungen in den Bereichen Compliance sind in den vergangenen Jahren stetig gestiegen, so auch die kartellrechtliche Compliance. Vornehmliche Aufgabe des Kartellrechts ist der Erhalt eines fairen, ungehinderten und möglichst vielseitigen Wettbewerbs. Verstöße dagegen bedeuten einerseits einen volkswirtschaftlichen Schaden für den gesamten Wirtschaftsstandort und können andererseits aufgrund der erheblichen Sanktionen (wie insb. Geldbußen, Nichtigkeit der verbotenen Vereinbarungen und Beschlüsse, Reputationsschäden, potentielle Schadenersatzzahlungen) nicht regelkonform agierende Unternehmen bedrohen.

Dieser Compliance-Leitfaden ist ein klares Bekenntnis der Business Upper Austria zu den Grundsätzen der freien Märkte und des fairen Wettbewerbs. Er soll sicherstellen, dass bei Veranstaltungen der Business Upper Austria (so insbesondere auch den Erfahrungsaustauschrunden), bei denen regelmäßig Unternehmen aufeinandertreffen, die im Wettbewerb zueinander stehen oder über Kunden-Lieferanten-Beziehungen miteinander verbunden sind, ein hoher Standard bei der Einhaltung kartellrechtlicher Regelungsvorgaben gewährleistet ist.

Bereits mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung der Business Upper Austria bestätigt jeder Teilnehmer die Kenntnisnahme dieses Leitfadens und verpflichtet sich zur Einhaltung der kartellrechtlichen Compliance, mithin jegliche Handlungen zu unterlassen, die einen Kartellrechtsverstoß begründen könnten, so insbesondere die kartellrechtlichen „Kernbeschränkungen“ zu beachten und keine kartellrechtlich „sensiblen“ Informationen weiterzugeben oder auszutauschen.

### WESENTLICHE VERHALTENSGRUNDSÄTZE FÜR VERANSTALTUNGEN DER BUSINESS UPPER AUSTRIA (WIE ZB ERFAHRUNGS-AUSTAUSCHRUNDEN)

#### 1. STRIKTE EINHALTUNG DES KARTELLVERBOTES

Das Kartellrecht soll den freien, unverfälschten und gleichzeitig wirksamen Wettbewerb auf den Märkten zum Nutzen der Unternehmen und letztlich der Verbraucher gewährleisten und alle Arten von Beschränkungen des Wettbewerbs bekämpfen.

Verboten sind daher alle **Vereinbarungen zwischen Unternehmen** und **aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen**, die eine **Beschränkung des Wettbewerbs** (Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung) **bezwecken oder bewirken (Kartellverbot)**.

Der Grundsatz der Wettbewerbsfreiheit gilt für alle Marktstufen und für alle Erscheinungsformen des Wettbewerbs. Geschützt ist daher sowohl der Wettbewerb im Horizontalverhältnis zwischen Marktteilnehmern auf gleicher Stufe (**horizontaler Wettbewerb**) als auch im Vertikalverhältnis zwischen Unternehmen auf verschiedenen Marktstufen (**vertikaler Wettbewerb**).

Zu den besonders schwerwiegenden Kartellbeschränkungen (sog. **Kernbeschränkungen** oder **Hardcore-Kartelle**) zählen Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen etwa in Bezug auf Preise in jeglicher Form und sonstige Konditionen, Beschränkungen der Produktion oder des Absatzes, Aufteilung von Märkten, Kunden oder Gebieten, Angebotsabsprachen, etc.

#### 2. ZULÄSSIGER/UNZULÄSSIGER INFORMATIONSAUSTAUSCH – WESENTLICHE VERHALTENSGRUNDSÄTZE

Neben wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen verbietet das Kartellrecht auch den bloßen Austausch oder die einseitige Offenlegung von wettbewerbsrelevanten Daten, insbesondere wenn dadurch die Ungewissheit über das Marktverhalten der Wettbewerber beeinträchtigt oder beseitigt wird. Je größer der Marktanteil aller am Informationsaustausch beteiligten Unternehmen, desto größer ist das Risiko, dass der Informationsaustausch als wettbewerbsbeschränkend und damit kartellrechtswidrig gilt. Unabhängig davon sind die Grenzen zwischen Zulässigkeit und Unzulässigkeit eines Informationsaustausches oft fließend, da sie insbesondere von den Marktgegebenheiten in der jeweiligen Branche abhängen (wie zB Anzahl und Größe der jeweiligen Marktteilnehmer, Struktur der vor- und nachgelagerten Märkte, Geschwindigkeit der Entwicklungen und Veränderungen in der jeweiligen Branche, Struktur und Grad der Individualisierung der Geschäftsbeziehungen).

Ein **INFORMATIONSAUSTAUSCH** verlässt den Rahmen des Erlaubten, wenn er

- zu einer Vereinbarung oder abgestimmten Verhaltensweise führt, die
- eine Wettbewerbsbeschränkung bezweckt oder bewirkt.

**Wesentliche Grundsätze zur Zulässigkeit / Unzulässigkeit des Informationsaustausches im Hinblick auf die grundsätzliche Art der ausgetauschten Informationen:**

#### ZULÄSSIG

- **Aggregierte Daten:** Rückschlüsse auf unternehmensspezifische Aktivitäten/Daten sind nicht oder nur schwerlich möglich (je weniger Teilnehmer es auf einem Markt gibt, desto höher sind die Anforderungen).
- **Historische Daten:** Daten, die aufgrund ihres Alters keine Rückschlüsse auf das zukünftige Wettbewerbsverhalten zulassen. Wann Daten als historisch einzustufen sind, hängt von den jeweiligen Marktgegebenheiten ab, wie etwa davon, wie oft Preisverhandlungen stattfinden.
- **Echte öffentliche Daten:** alle Wettbewerber haben gleichermaßen leicht Zugang und es ist für nicht am Informationsaustausch beteiligte Unternehmen nicht schwieriger, diese Daten zu erhalten (wie zB Studien von Marktforschungsunternehmen, Veröffentlichungen von Verbänden).

#### UNZULÄSSIG

- **Unternehmensspezifische Daten:** Die Daten geben spezifische, wettbewerbslich sensible Informationen über ein konkretes Unternehmen (vgl dazu die Fallbeispiele in untenstehender Tabelle).
- **Aktuelle und insbesondere zukünftige Daten:** Aufgrund der Verringerung der strategischen Ungewissheit auf dem Markt ist der Austausch zukünftiger strategischer Daten besonders kritisch.

**Vor dem Hintergrund dieser Grundsätze ist der Austausch zu folgenden Themen(kreisen) zulässig bzw. unzulässig:**

#### ZULÄSSIG

**Informationsaustausch über nicht-wettbewerbsrelevante Themen.**

Dies gilt insbesondere für:

- **Allgemeine wirtschaftliche (Konjunktur) Entwicklungen**, auch bezogen auf die jeweilige Branche (ohne Rückschlussmöglichkeit auf einzelne Unternehmen, soweit nicht ohnehin veröffentlicht);
- **Allgemeine technische/wissenschaftliche Entwicklungen**;
- **Allgemeine gesellschaftspolitische Themen und Lobbyaktivitäten**;

#### UNZULÄSSIG

**Informationsaustausch über individuelle wettbewerbslich sensible Daten von Unternehmen.** Dies gilt insbesondere für:

- **Preise in jeglicher Form** (z.B. Einkaufs-, Verkaufs- und Wiederverkaufspreise einschließlich Listenpreise, Preisbestandteile, Rabatte, Preiskalkulation, Preispolitik, Preisänderungen);
- **Zahlungskonditionen** und sonstige individuelle vertragliche Regelungen betreffend Kunden-/Lieferantenverträge, sofern letztere wettbewerbslich relevant sind

**Jeder Teilnehmer wird jedes Gespräch unterlassen, unterbrechen bzw. abbrechen, bei welchem kartellrechtlich heikle Informationen ausgetauscht und/oder Absprachen getroffen werden und sich davon eindeutig distanzieren. Auch passives Verhalten/Zuhören wird bereits als Teilnahme am Kartellverstoß gesehen.**

**Jeder Teilnehmer wird mit der Kartellrechts-Compliance unvereinbare Vorkommnisse unverzüglich dem bei der Veranstaltung anwesenden Vertreter der Business Upper Austria melden.**

**Die dargestellten Verhaltensgrundsätze werden auch außerhalb des „formalen Rahmens“, so insbesondere auch in Kaffeepausen oder einem gemütlichen Ausklang nach einer Veranstaltung eingehalten.**